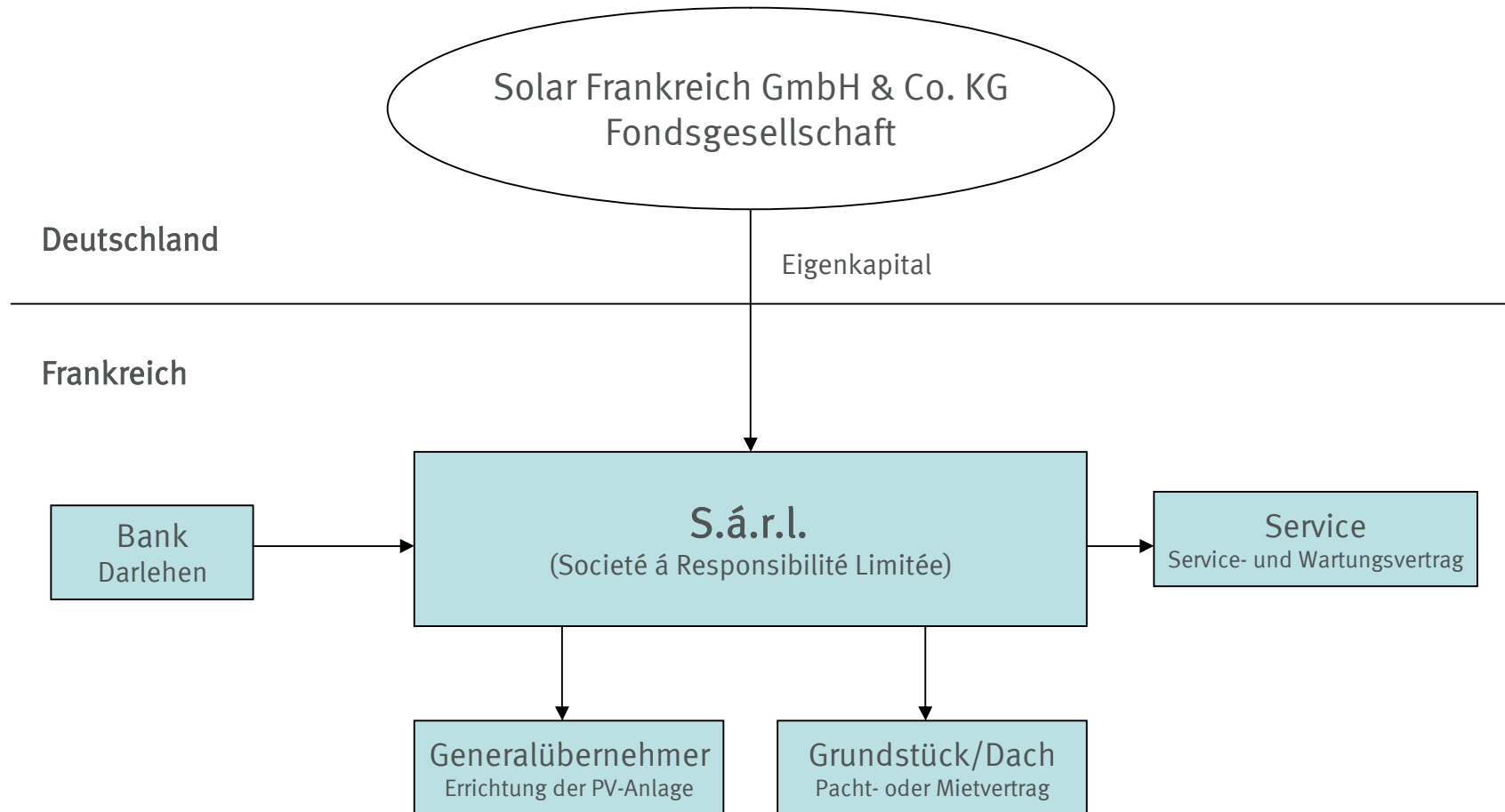
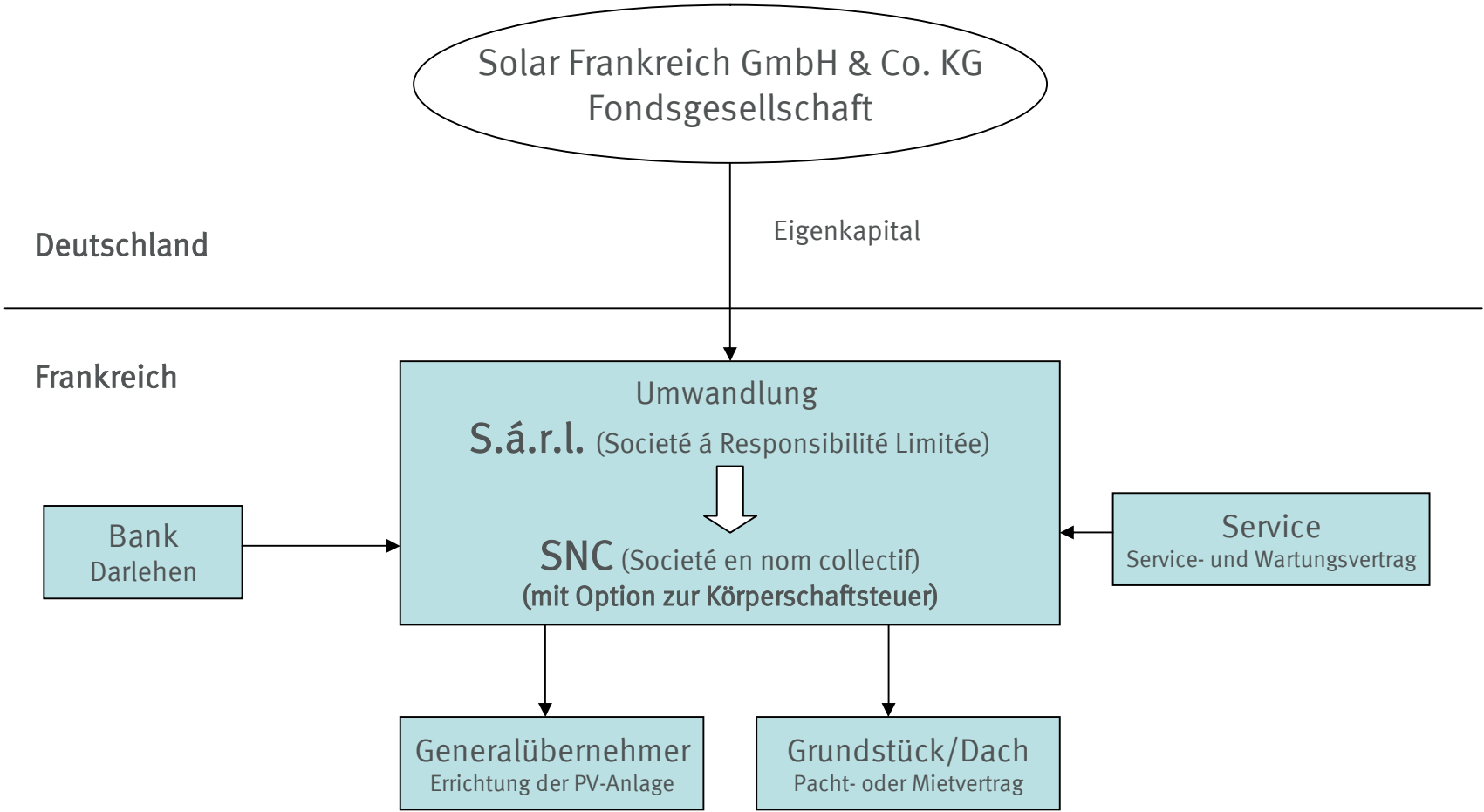

Photovoltaikfonds Frankreich Beteiligungsstrukturen und steuerliche Auswirkungen

Beteiligungsstruktur – S.á.r.l.



Beteiligungsstruktur – Umwandlung S.á.r.l. in SNC



1. Körperschaftsteuer (Impôt sur les sociétés)

Besteuerungssubjekt: S.á.r.l. bzw. SNC

Für Unternehmensgewinne der SNC steht Frankreich gem. Art. 4 Abs. 1 DBA das Besteuerungsrecht zu.

Keine Steuererklärungspflicht für deutsche Anleger der Fondsgesellschaft.

Basissteuersatz der Körperschaftsteuer beträgt 33,33%.

Contribution sociale: Zuschlag auf die Körperschaftsteuer i.H.v. 3,3% auf den Basissteuersatz von 33,33% ab einem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen von EUR 2.289.000.
(Gesamtsteuersatz von 34,43%)

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

AfA:

Lineare AfA der einzelnen Komponenten über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (derzeit keine verbindlichen Richtlinien bzgl. Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer)

Degressive AfA nur durch Option möglich für neue Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mind. 3 Jahren.

Abschreibungszeitraum über 12 Monate für bestimmte Wirtschaftsgüter (u.a. für Einrichtungen zum Umweltschutz → auch Photovoltaikanlagen)

1. Körperschaftsteuer (Impôt sur les sociétés)

Fremdfinanzierungszinsen:

Gesellschafterfremdfinanzierungen unterliegen den frz. Unterkapitalisierungsvorschriften

1. Stufe: Maßstab für die Abzugsfähigkeit ist die „Normalität“ des vereinbarten Zinssatzes (Referenzzinssatz: jährl. Durchschnitt der von Kreditinstituten an Unternehmen vergebenen Darlehen mit variablem Zinssatz und einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren)
2. Stufe: Eingeschränkter Zinsabzug, wenn kumulativ folgende drei Grenzen überschritten werden:
 - Fremdfinanzierung übersteigt das 1,5-fache des Eigenkapitals
 - An verbundene Unternehmen geleistete Zinszahlungen übersteigen 25% des Ergebnisses vor Steuern (erhöht um die an verbundene Unternehmen geleisteten Zinszahlungen und Abschreibungen)
 - An verbundene Unternehmen geleistete Zinszahlungen übersteigen die von verbundenen Unternehmen erhaltenen Zinszahlungen

Überschreiten sämtlicher drei Grenzen führt zum eingeschränkten Zinsabzug in Höhe der höchsten der obigen drei Grenzen (Ausnahme: verbleibender Zinsabzugsbetrag unter EUR 150.000)

Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand kann vorgetragen werden (ab 2. Jahr: jährl. Abschläge von 5%)

1. Körperschaftsteuer (Impôt sur les sociétés)

Verluste sind unbegrenzt vortragsfähig

Bei Körperschaften ist auf Antrag auch ein Verlustrücktrag möglich.

Veräußerungsgewinne

Begünstigung für langfristige Veräußerungsgewinne (Haltefrist von mehr als 2 Jahren) aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen der SNC. Veräußerungsgewinne zu 95% steuerfrei.

Steuervorauszahlungen

Quartärllich zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.

2. Contribution économique territoriale

Zum 01.01.2010 wurde die Gewerbesteuer (taxe professionnelle) in Frankreich abgeschafft und durch die Contribution économique territoriale ersetzt.

Contribution économique territoriale besteht aus den 3 Komponenten:

Cotisation foncière des entreprises (CFE)

Grundbesitzabgabe auf eigenen Grundbesitz. Ausgenommen sind Anlagen und bewegliche Güter

Bemessungsgrundlage: Katastermietwert der Immobilie; Steuersätze werden von den Gemeinden festgelegt

Cotisation sur la valeur ajoutée (CVAE)

Besteuerung der Wertschöpfung gewerblicher Unternehmen

Bemessungsgrundlage: Umsatz abzgl. Kosten (ohne Zinsaufwand) zzgl. Abschreibungen
Progressiver Steuersatz max. 1,5%

Imposition forfaitaire sur les entreprises de réseau (IFER)

u.a. Anwendung auf Betreiber von Photovoltaikanlagen ab einer Anlagengröße von 100 kW.
Abgabe für Photovoltaikanlagen: EUR 2,913 je kWp installierter Nennleistung p.a.
(voraussichtlich ab 01.01.2011: EUR 5,00 je kWp installierter Nennleistung p.a.)

3. Grundsteuer (taxe foncière)

Alternativ: bebaute Grundstücke ↔ unbebaute Grundstücke

Grundstücke mit einer Photovoltaikanlage gelten grds. als bebaute Grundstücke.

Aber: durch Komponenten der Photovoltaikanlage bebaute Grundstücksteile unterliegen nicht der Grundsteuer. Betroffen sind daher i.d.R. nur Zufahrtswege und Randflächen.

Bemessungsgrundlage: Katastermietwert abzüglich pauschaler Kostenfreibetrag i.H.v. 50% des Katastermietwerts.

Steuersätze werden durch Gebietskörperschaften festgelegt.

4. Umsatzsteuer (taxe sur la valeur ajoutée)

Regelsteuersatz von 19,6% bzgl. entgeltlicher Veräußerung des produzierten Stroms anwendbar.

Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Reverse-Charge-Verfahren in Frankreich

5. Vermögensverkehrssteuern

Transaktionssteuer

Im Rahmen des Anteilerwerbs i.H.v. 3% des Anteilskaufpreises unter

Berücksichtigung eines Freibetrages von EUR 23.000

Gilt die Gesellschaft als Immobiliengesellschaft beträgt die Transaktionssteuer 5% des Anteilskaufpreises (ohne Freibetrag)

6. Quellensteuer

S.á.r.l.

Deutschland steht Besteuerungsrecht für Dividenden zu (Art. 9 Abs. 1 DBA); Quellensteuer auf Dividenden in Frankreich i.H.v. 15% (Art. 9 Abs. 2 DBA);
Anrechnung der Quellensteuer auf Abgeltungsteuer in Deutschland (§ 32d Abs. 5 EStG)

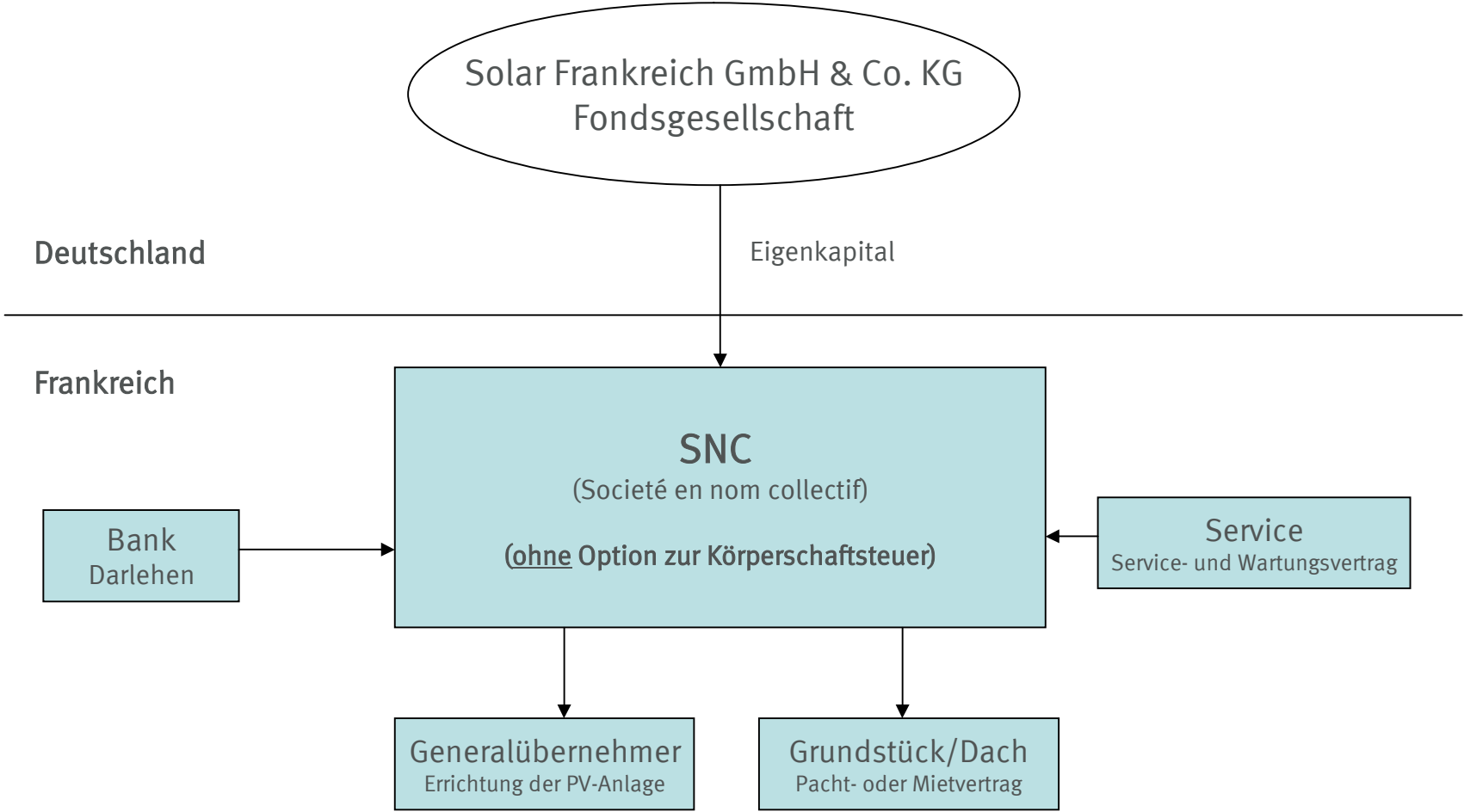
SNC

Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen werden in Frankreich aufgrund der Besteuerung mit Körperschaftsteuer wie Dividenden behandelt; Quellensteuer auf Liquiditätsauszahlungen in Frankreich i.H.v. 15%

In Deutschland erfolgt aufgrund des Transparenzprinzips keine Besteuerung der Liquiditätsauszahlungen.

Keine Anrechnungsmöglichkeit der Quellensteuer in Deutschland.

Beteiligungsstruktur – SNC



1. Körperschaftsteuer (Impôt sur les sociétés)

Für Unternehmensgewinne der SNC steht Frankreich gem. Art. 4 Abs. 1 DBA das Besteuerungsrecht zu.

SNC (ohne Option zur Körperschaftsteuer) aus frz. Sicht transparent.

Aber: Transparenz nur bei unbeschränkter Haftung der Gesellschafter.

Durch die beschränkte Haftung der dt. Kommanditisten ist die dt. Fondsgesellschaft aus frz. Sicht nicht transparent.

Fondsgesellschaft als Gesellschafter der SNC in Frankreich körperschaftsteuerpflichtig

Basissteuersatz: 33,33%

Contribution sociale: Zuschlag auf die Körperschaftsteuer i.H.v. 3,3% auf den Basissteuersatz von 33,33% ab einem körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen von EUR 2.289.000.

(Gesamtsteuersatz von 34,43%)

Verluste sind unbegrenzt vortragsfähig

Im Falle einer Umwandlung einer S.á.r.l. in eine SNC (ohne Option zur Körperschaftsteuer) gehen etwaige Verlustvorträge unter.

2. Quellensteuer

Keine Quellensteuer auf Liquiditätsausschüttungen.

Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen werden nicht als Dividenden behandelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ivica Kotrha
Rechtsanwalt

optegra:hhkl GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon +49 (0) 89 – 13 99 00-22
Telefax +49 (0) 89 – 13 99 00-40
E-mail: i.kotrha@optegrahhkl.de

Romanstraße 35
80639 München
www.optegrahhkl.de